

Satzung des Vereins „Feed the HUNGRY e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Feed the Hungry e.V.“ und ist als Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter der VR 15 817 Nz eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Eckelsheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und teilweise auch unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der AO).
2. Die Zwecke des Vereins sind:
Notleidenden, kranken, schwachen, mittellosen, verarmten oder hungernden Menschen Hilfe insbesondere in akuten Krisengebieten Hilfe zukommen zu lassen und sie damit einhergehend mit der Frohen Botschaft des Evangeliums vertraut zu machen.
3. Die Satzungszwecke werden im In- und Ausland verwirklicht insbesondere durch:
 - Beschaffen von Lebensmitteln, Medikamenten, Kleidung, Baumaterial oder anderer wichtiger Hilfsmittel durch Kauf oder Spenden
 - Spenden zu sammeln um die notwendigen Hilfsmittel transportnäher zukaufen
 - Verbringen der gekauften, gespendeten oder auch von anderen Hilfsorganisationen, gesammelten Hilfsgüter durch jegliche geeignete Transportmöglichkeit zu akuten Krisenpunkten
 - Bekanntmachung der Nöte der Not leidenden Menschen der Welt und die Zwecke des Vereins
 - Bekanntmachung sowohl der Spender und Unterstützer wie auch der Hilfsbedürftigen mit der christlichen Religion
 - Unterstützungs-Fonds einzurichten und zu erhalten und mit gleichartigen Institutionen, Stiftungen oder Vereinen zusammenzuarbeiten

4. Der Verein ist berechtigt, seine Mittel teilweise im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden.
5. Tätigkeiten im In- und Ausland werden stets im Namen des Vereins direkt oder von einem Beauftragten des Vereins (Hilfsperson) durchgeführt. Alle Rechnungen, Belege etc. werden über den Verein abgerechnet, auch wenn die Aktivitäten außerhalb des Bundesgebietes durchgeführt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, erhalten sie lediglich Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen und Aufwandsentschädigungen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hierdurch unberührt.
5. Die Weiterleitung der Mittel sowohl an eine ausländische Körperschaft als auch an im Ausland ansässige Hilfspersonen des Vereins erfolgt nur, sofern sich der jeweilige Empfänger verpflichtet, einen Verwendungsnachweis vorzulegen, der den inländischen Finanzbehörden die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen ermöglicht. So ist jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ein detaillierter Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von dem Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwirklicht werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts abredewidrig nicht nach, wird die Weiterleitung von Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 4 Haushalt

1. Die Mittel für seine Aufgaben erhält der Verein durch Spenden, Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnisse, sowie Sammlungen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe und Fälligkeit eines **Mitgliedsbeitrages** in Geld und eventuelle Umlagen. Wird ein Betrag festgesetzt, so gilt dieser bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Ein festgesetzter Beitrag ist vorbehaltlich einer anderen Regelung durch die Mitgliederversammlung jeweils im voraus einzubzahlen.
3. Über Einnahmen und Ausgaben hat der Vorstand ordnungsgemäß Buch zu führen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person sein, die seine Ziele unterstützt. Es wird unterschieden zwischen **fördernden**, d.h. die den Verein mit Zuwendungen, mit Gebet und Ideen unterstützen und für die Zwecke des Vereins werben und **aktiven** Mitgliedern, und zur aktiven Mitarbeit in der Vereinsarbeit bereit sind.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen **Aufnahmeantrag** an den Vorstand, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung muss vom Vorstand nicht begründet werden. Ein förderndes Mitglied kann nur im Einvernehmen mit dem Vorstand zum aktiven Mitglied berufen werden.
3. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem **Tod** des Mitglieds, dem der Verlust der Rechtsfähigkeit bei einer juristischen Person gleichsteht, durch **Austritt**, der jederzeit schriftlich zu Händen des Vorsitzenden erklärt werden kann, und durch **Ausschluss** aus dem Verein mit sofortiger Wirkung, über den der Vorstand entscheidet. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das nicht in der Versammlung anwesende Mitglied entscheidet. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt wird, ist auch eine weitere gerichtliche Kontrolle nicht mehr zulässig. Vorbehaltlich ei-

ner anderweitigen Bestimmung durch den Vorstand ruhen bis zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedsrechte vollständig.

Der Ausschluss erfolgt insbesondere

- bei groben und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und/oder außerhalb des Vereinslebens,
 - bei nachhaltiger Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem Verein,
 - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
5. Die Mitglieder verpflichten sich, zur Förderung der Aufgaben des Vereins nach ihren Kräften beizutragen und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
 6. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung; aber nur das aktive Mitglied ist berechtigt zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte, insbesondere des aktiven und passiven Wahlrechts.
 7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder Sacheinlagen sowie eine Entschädigung für im Rahmen des Vereinslebens erbrachte sonstige Leistungen sind ausgeschlossen. Ein eventueller Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind der **Vorstand** und die **Mitgliederversammlung**.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem **Vorsitzenden**, einem **ernannten** und bis zu drei weiteren **Vorstandsmitgliedern**.
Der Vorstand wird mit Ausnahme des ernannten Vorstandsmitgliedes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **drei Jahren**, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nur aktive Vereinsmitglieder sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausge-

schiedenen mit Ausnahme des ernannten Vorstandsmitglieds eine Ersatzperson bestimmen, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss oder von dieser neu für die Restlaufzeit gewählt wird. Bei Ausscheiden oder Abberufen des ernannten Vorstandsmitglieds wird für die Restlaufzeit der Wahlperiode wiederum ein neues Vorstandsmitglieds schriftlich benannt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind oder die Mitgliederversammlung ihn ausdrücklich durch Beschluss entsprechend angewiesen hat, und verwaltet das Vereinsvermögen ehrenamtlich.
3. Der Vorstand hat das Recht, die Tätigkeitsfunktionen und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder unter sich zu regeln. Er gibt sich seine **Geschäftsordnung** - soweit erforderlich - selbst.
4. Er ist befugt nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere Ausschüsse aus Vorstandsmitgliedern und vom Vorstand benannten Vereinsmitgliedern oder auch ohne Rücksicht auf Mitgliedschaft sachlich geeignete Persönlichkeiten zu bilden.
5. Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner laufenden Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen. Der von ihm vorgeschlagene Geschäftsführer ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Er ist verpflichtet, über die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel ordnungsgemäß und zeitnah Buch zu führen oder durch Beauftragte führen zu lassen. Er ist verpflichtet, die Jahresabschlussrechnung und soweit erforderlich eine Bilanz für die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einen Jahresbericht zu erstellen.
7. Die **Beschlussfassung** in der Vorstandssitzung geschieht mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn einer der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung gilt der Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder unterzeichnet.

Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich, fernmündlich oder in jeder anderen Art und Weise gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. In diesen Fällen ist Einstimmigkeit aller abgegebenen gültiger Stimmen erforderlich. Ein solcher Beschluss ist bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung schriftlich niederzulegen.

Die Beschlüsse stehen jedem Mitglied, auf Anfrage, zur Einsicht zur Verfügung.

8. Im Rahmen des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten, wobei der Vorsitzende sowie das ernannte Vorstandsmitglied **allein-** die weiteren Vorstandsmitglieder aber nur jeweils **zu zweit vertretungsberechtigt** sind.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat alle Fragen zu regeln, die nicht ausdrücklich von ihr oder der Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind, insbesondere
 - Bestimmung der Grundlinien der Tätigkeit des Vereins und deren Überprüfung,
 - Genehmigung des Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts eines Rechnungsprüfer/Steuerberaters,
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bestellung von 2 Rechnungsprüfern oder aber einem Steuerberater, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben die Jahresabrechnung und soweit ein Steuerberater damit beauftragt ist insbesondere diese auch auf ihre Übereinstimmung mit den Satzungszwecken zu prüfen (tatsächliche Geschäftsführung) und darüber zu berichten.
 - Wahl des Vorstandes, sofern sie ansteht.
 - Festsetzung evtl. Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen.
 - Ausschluss von Mitgliedern, die Berufung gegen den Beschluss des Vorstands eingelegt haben.
2. Jedes Jahr beruft der Vorstand schriftlich eine **ordentliche Mitgliederversammlung** ein. Mit einer **Ladungsfrist** von zwei Wochen ist den Mitgliedern die vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig davon, wie viele Vereinsmitglieder anwesend sind.
4. Anträge zur **Beschlussfassung** in der Mitgliederversammlung können zu jeder Zeit schriftlich gestellt werden, spätestens eine Woche vor Durchführung der Versammlung. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderungen bezüglich Gebühren-, Satzungsänderungen und Wahlen, die mindestens vier Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein müssen. Änderungen bzw. Ergänzungen der Tagesordnung sind vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Sie kann mit Zustimmung von 20% der anwesenden Mitglieder eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen (Dringlichkeitsantrag).

5. Die Mitgliederversammlung **beschließt** mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung gilt der Antrag als abgelehnt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktives Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder können sich nur durch andere stimmberechtigte Mitglieder aufgrund schriftlicher **Vollmacht** vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung besonders zu erteilen.

Beschlüsse können grundsätzlich auch außerhalb einer Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder digitalem Wege getroffen werden; ausgenommen sind Wahlen und Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Rücksendung der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Der Vorstand zählt die Stimmen aus und gibt sie bekannt. Ein solcher Beschluss ist bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich niederzulegen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn nur einer der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

6. Der Vorstand kann jederzeit eine **außerordentliche Mitgliederversammlungen** einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25% der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand fordert. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

7. Die **Leitung** in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, welches zuvor vom Vorstand dazu bestimmt wird. Bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder, wählt sofern der Vorstand nicht schriftlich jemand mit der Leitung betraut hat die Mitgliederversammlung als ersten Akt den **Versammlungsleiter**.

Der Versammlungsleiter bestimmt einen **Protokollführer**

8. Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes sowie Umwandlungen können nur beschlossen werden, wenn dies unter Angabe der beabsichtigten Änderung auf der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, vorgesehen war und der Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen ergeht.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Proto-

kollführer zu unterzeichnen ist. Das Versammlungsprotokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden. Auf Verlangen wird einem Mitglied auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls zugesandt. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheiden der Versammlungsleiter und der Protokollführer. Nur soweit diese keinen Konsens erzielen, entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten Versammlung.

§ 8

Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung vorgesehen war. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln aller der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (§2 dieser Satzung) fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Nehemia Christenhilfswerk e.V.“, mit Sitz in Hassiaweg 3 in 63667 Nidda-Wallernhausen, VR 355, Amtsgericht Nidda oder sofern dieser nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist, an deren Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Abweichend hiervon beschließt die Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens nur nach zuvor eingeholter Stellungnahme des Finanzamtes.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung in 55599 Eckelsheim, am 28. Mai 2005 vollständig redaktionell neu gefasst.

Es folgen die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers auf dem Original; eine Kopie ist für das Vereinsregister beizufügen.

Versammlungsleiter

Protokollführer